



Fraktion GRÜNE
Frau Fraktionsvorsitzende
Ulrike Kahl

ausschließlich per E-Mail

Datum: 25.11.2019

nachrichtlich: Fraktionsvorsitzende, fraktionslose Kreisräte

Genehmigungsprozedere Fly-Line Oberwiesenthal

Sehr geehrte Frau Fraktionsvorsitzende Kahl,

Ihre per E-Mail am 25.10.2019 eingegangenen Anfragen beantworte ich wie folgt:

Wie die sachsenweiten Medien am 24. Oktober 2019 berichteten, erhebt der NABU Sachsen schwere Vorwürfe gegen den Erzgebirgskreis als Genehmigungsbehörde für den Bau der im Oktober 2018 eingeweihten Fly-Line-Anlage am Fichtelberg, die im einzigen Ringdrosselvorkommen Sachsens errichtet, als längste der Welt beworben wird und Kosten in Höhe von 1,5 Mio Euro verursachte.

1. Welche Gründe sprachen im Genehmigungsprozedere gegen eine Verbandsbeteiligung?

Warum die Beteiligung der anerkannten Umweltvereinigungen bei der Entscheidung über die Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG nicht stattfand, kann rückblickend nicht beantwortet werden.

2. Auf welcher Grundlage wurde dem Naturschutzverband ein Kostenbescheid erstellt?

Die Grundlage für den Kostenbescheid ergibt sich aus dem Sächsischen Verwaltungskostengesetz in Verbindung mit dem Neunten Sächsischen Kostenverzeichnis.

3. Wieso wurde in der Verwaltung davon ausgegangen, dass keine naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zur Anwendung kommt?

Es war zu keiner Zeit und an keiner Stelle die Rede davon, dass „keine naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zur Anwendung kommt“. Soweit sich der NABU Sachsen auf den Inhalt der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bezieht, wird dazu keine Aussage getroffen, da dies Gegenstand eines laufenden Verwaltungsverfahrens ist und in diesem Zusammenhang geprüft wird.

4. War der Landkreisverwaltung das Ringdrosselvorkommen am Fichtelberg bekannt?

Meiner Behörde waren und sind Ringdrosselvorkommen am Fichtelberg bekannt.

5. Auf welcher Grundlage wurde pauschal eine naturschutzrechtliche Befreiung erst sechs Monate nach Erteilung des Baugenehmigungsbescheides und vier Monate nach Baubeginn erteilt?

Grundsätzlich ergibt sich die gesetzliche Grundlage für eine artenschutzrechtliche Befreiung aus § 67 Abs. 2 BNatSchG. Die genauen Umstände in diesem Fall sind Gegenstand eines laufenden Verwaltungsverfahrens und werden in diesem Zusammenhang geprüft, weshalb keine weiteren Ausführungen hierzu gemacht werden können.

6. Wurde im Genehmigungsverfahren seitens der Liftgesellschaft Oberwiesenthal mbH bzw. anderer Organe, Gremien oder Behörden Druck auf die Untere Naturschutzbehörde ausgeübt?

Nein.

7. Hat der Landkreis das 1,5 Mio. teure Projekt mit Fördermitteln unterstützt?

Durch mein Haus wurden keine Fördermittel für das Projekt bewilligt.

Mit freundlichen Grüßen



F. Vogel